



Resolution 1363 (2001)**verabschiedet auf der 4352. Sitzung des Sicherheitsrats
am 30. Juli 2001**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen, insbesondere der Resolutionen 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999 und 1333 (2000) vom 19. Dezember 2000, sowie der Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Afghanistan,

feststellend, dass die Situation in Afghanistan eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *betont*, dass alle Mitgliedstaaten nach der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, den mit den Resolutionen 1267 (1999) und 1333 (2000) verhängten Maßnahmen uneingeschränkt Folge zu leisten;

2. *begrüßt* den Bericht (S/2001/511) des Sachverständigenausschusses nach Resolution 1333 (2000) und *nimmt Kenntnis* von den darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Anschluss an die Konsultationen mit den Anrainerstaaten des unter der Kontrolle der Taliban stehenden Hoheitsgebiets von Afghanistan, denen er Besuche abgestattet hatte;

3. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Ausschuss nach Resolution 1267 (1999) binnen 30 Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution und für einen Zeitraum, welcher zu der Anwendung der mit Resolution 1333 (2000) verhängten Maßnahmen parallel läuft, einen Mechanismus einzurichten,

a) der die Durchführung der mit den Resolutionen 1267 (1999) und 1333 (2000) verhängten Maßnahmen überwachen soll;

b) der den Anrainerstaaten des unter der Kontrolle der Taliban stehenden Hoheitsgebiets von Afghanistan sowie gegebenenfalls anderen Staaten Hilfe gewähren soll, damit sie besser in der Lage sind, die mit den Resolutionen 1267 (1999) und 1333 (2000) verhängten Maßnahmen durchzuführen; und

c) der Informationen über Verstöße gegen die mit den Resolutionen 1267 (1999) und 1333 (2000) verhängten Maßnahmen zusammenstellen, bewerten, soweit möglich verifizieren, darüber berichten und Empfehlungen dazu abgeben soll;

4. *beschließt*, dass sich der Überwachungsmechanismus wie folgt zusammensetzen soll, wobei unter anderem eine ausgewogene geografische Verteilung zu berücksichtigen ist:

a) aus einer in New York ansässigen, aus bis zu fünf Sachverständigen einschließlich eines Vorsitzenden bestehenden Überwachungsgruppe, die die Durchführung aller mit den Resolutionen 1267 (1999) und 1333 (2000) verhängten Maßnahmen überwachen soll, namentlich auf dem Gebiet der Waffenembargos, der Terrorismusbekämpfung und der damit zusammenhängenden Rechtsvorschriften, sowie eingedenk der bestehenden Verbindungen zu Waffenkäufen und zur Terrorismusfinanzierung, auf dem Gebiet der Geldwäsche, der Finanztransaktionen und des Drogenhandels; und

b) aus einer Unterstützungsgruppe für die Sanktionsdurchsetzung, die aus bis zu 15 Mitgliedern mit Fachkenntnissen auf dem Gebiet des Zollwesens, des Grenzschutzes und der Terrorismusbekämpfung besteht, von der Überwachungsgruppe koordiniert wird und in den in Ziffer 2 genannten Staaten ansässig sein soll, in voller Abstimmung und in enger Zusammenarbeit mit diesen Staaten;

5. *ersucht* die Überwachungsgruppe, dem Ausschuss nach Resolution 1267 (1999) unter anderem im Wege von Informationssitzungen mit Sachverständigen des Überwachungsmechanismus über die Arbeit des mit Ziffer 3 eingerichteten Überwachungsmechanismus Bericht zu erstatten und *ersucht außerdem* die Unterstützungsgruppe für die Sanktionsdurchsetzung, der Überwachungsgruppe mindestens einmal monatlich Bericht zu erstatten;

6. *ersucht außerdem* den Ausschuss nach Resolution 1267 (1999), dem Sicherheitsrat in regelmäßigen Abständen über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

7. *fordert* alle Staaten, die Vereinten Nationen und die betroffenen Parteien *auf*, mit dem Überwachungsmechanismus uneingeschränkt und zügig zu kooperieren;

8. *legt* allen Staaten *eindringlich nahe*, durch den Erlass von Rechtsvorschriften beziehungsweise durch Verwaltungsmaßnahmen sofort für die Durchsetzung und die Stärkung der Maßnahmen zu sorgen, die sie nach ihren innerstaatlichen Gesetzen oder sonstigen Vorschriften gegen ihre Staatsangehörigen und andere in ihrem Hoheitsgebiet tätigen Personen oder Einrichtungen verhängt haben, um Verstöße gegen die mit den Resolutionen 1267 (1999) und 1333 (2000) verhängten Maßnahmen zu verhüten beziehungsweise zu ahnden, sowie den Ausschuss nach Resolution 1267 (1999) von der Verabschiedung solcher Maßnahmen in Kenntnis zu setzen, und *bittet* die Staaten, dem Ausschuss die Ergebnisse aller diesbezüglichen Ermittlungs- oder Durchsetzungsmaßnahmen mitzuteilen, es sei denn, dass diese dadurch gefährdet würden;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendigen Vorkehrungen zur Unterstützung der Arbeit des Überwachungsmechanismus zu treffen, die als Ausgaben der Vereinten Nationen geführt und aus einem zu diesem Zweck eingerichteten Treuhandfonds finanziert werden sollen, *erklärt*, dass der Generalsekretär diesen Treuhandfonds einrichten wird, *legt* den Staaten *nahe*, Beiträge zu dem Fonds zu entrichten und über den Generalsekretär Personal, Ausrüstung und Dienstleistungen für den Überwachungsmechanismus beizusteuern; und *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, den Ausschuss nach Resolution 1267 (1999) regelmäßig über die finanziellen Regelungen zur Unterstützung des Mechanismus unterrichtet zu halten;

10. *bekundet* seine Absicht, die Durchführung der mit den Resolutionen 1267 (1999) und 1333 (2000) verhängten Maßnahmen auf der Grundlage der Informationen zu prüfen, die der Überwachungsmechanismus über den Ausschuss nach Resolution 1267 (1999) bereitstellt;

11. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.
